

Warnhinweis: Der Erwerb dieses Wertpapiers ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Datum des Wertpapier-Informationsblatts: 07. Oktober 2020 | Anzahl der Aktualisierungen des Wertpapier-Informationsblatts: 0

1.	<p>Art des Wertpapiers Auf den Inhaber lautende Schuldverschreibung.</p> <p>Bezeichnung des Wertpapiers „RANFT INVEST – SOLAR-Anleihe 2018“</p> <p>Internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN) DE000A2LQLH9</p>
2.	<p>Funktionsweise des Wertpapiers einschließlich der mit dem Wertpapier verbundenen Rechte</p> <p>Funktionsweise: Die Schuldverschreibung einschließlich der Zinsansprüche ist für die gesamte Laufzeit in einer Globalurkunde ohne Globalzinsschein verbrieft. Die Globalurkunde wird bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt, bis alle Verpflichtungen der Emittentin aus der Schuldverschreibung erfüllt sind. Die Schuldverschreibung stellt direkte, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin dar, die untereinander sowie mit allen anderen bestehenden und zukünftigen, direkten, unbedingten, nicht nachrangigen und unbesicherten Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind, mit Ausnahme solcher Verpflichtungen, die kraft Gesetzes vorrangig zu bedienen sind. Der Anleger hat grundsätzlich Stückzinsen zu leisten, wenn der Erwerb der Schuldverschreibung nach Beginn der jeweils aktuellen Zinsperiode (derzeit vom 01. Juli bis 31. Dezember 2020)) erfolgt. Die Berechnung der Stückzinsen erfolgt durch die Emittentin nach der folgenden Formel: $\text{Stückzinsen} = (\text{Nennwert} \times \text{Zinssatz} \times \text{Zinstage}) / (365 \times 100)$. Die Stückzinsen dienen als Ausgleich für den Vorteil des Anlegers, dass ihm am nächsten Zinstermin die Zinsen für eine volle Zinsperiode ausgezahlt werden, obwohl er die Schuldverschreibung erst während dieser Zinsperiode gezeichnet hat, ihm somit eigentlich nur anteilige Zinsen für diese Zinsperiode zustehen würden.</p> <p>Rechte: Die Anleger haben das Recht auf Zahlung von halbjährlichen Zinsen und Rückzahlung des Nennbetrages am Ende der Laufzeit. Eine Verlustbeteiligung des Anlegers besteht nicht.</p> <p>Zinsen: Der Anleger hat das Recht auf Zahlung von halbjährlichen Zinsen, die sich über die Laufzeit der Schuldverschreibung erhöhen. Der Zinssatz beträgt bis zu dem am 30. Juni 2022 endenden Zinslaufs 4,75 % p. a. des Nennbetrags der Schuldverschreibung. Für die Zinsläufe im Zeitraum vom 01. Juli 2022 bis zum 30. Juni 2026 beträgt der Zinssatz 5,00 % p. a. des Nennbetrags der Schuldverschreibung sowie für die Zinsläufe vom 01. Juli 2026 bis zum 30. Juni 2030 beträgt der Zinssatz 5,25 % p. a. des Nennbetrags der Schuldverschreibung. Der aktuelle Zinslauf hat am 01. Juli 2020 begonnen und endet am 31. Dezember 2020. Folgende Zinsläufe beginnen jeweils am ersten Kalendertag eines Kalenderhalbjahres und enden am letzten Kalendertag des gleichen Kalenderhalbjahres. Der letzte Zinslauf beginnt am 01. Januar 2030 und endet am 30. Juni 2030. Die Zinsen sind nachträglich am ersten Bankarbeitstag nach dem Ablauf eines Zinslaufs zur Zahlung fällig. Für den letzten Zinslauf ist die Zahlung der Zinsen am 01. Juli 2030 fällig.</p> <p>Laufzeit: Die Laufzeit der Schuldverschreibung begann am 01. Juni 2018 und endet mit Ablauf des 30. Juni 2030. Die Schuldverschreibung ist am ersten Bankarbeitstag nach dem Ende der Laufzeit, also am 01. Juli 2030, zum Rückzahlungsbetrag zurückzuzahlen. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Nennbetrag der Schuldverschreibung. Der Rückzahlungsbetrag unterliegt keinen börslichen Kursschwankungen.</p> <p>Übertragbarkeit: Auch vor Ablauf der Laufzeit kann die Schuldverschreibung jederzeit übertragen, von einem Kaufinteressenten erworben, an Dritte abgetreten oder verpfändet werden.</p> <p>Kündigung: Das Recht zur ordentlichen Kündigung besteht für den Anleger nicht. Davon unberührt besteht für den Anleger ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet wird, die Emittentin in Liquidation tritt oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Zinstermin gezahlt werden. In dem Fall, dass die Emittentin mit Zinszahlungen mehr als 30 Tage in Verzug ist oder, in dem die Emittentin wesentliche Verpflichtungen, Bedingungen oder Vereinbarungen aus der Schuldverschreibung nicht beachtet und diese Nichtbeachtung mehr als 30 Tage andauert, ist das Kündigungsrecht des Anlegers dahingehend eingeschränkt, dass die Kündigung nur dann wirksam ist, wenn mindestens Teilschuldverschreibungen im Volumen von 10 % des Gesamtnennbetrages gekündigt werden. Die Rückzahlung der Schuldverschreibung erfolgt im Falle einer außerordentlichen Kündigung zum Nennbetrag zzgl. anteiliger Zinsen am ersten Bankarbeitstag nach Zugang der außerordentlichen Kündigungserklärung des Anlegers bei der Emittentin. Der Emittentin steht ein Sonderkündigungsrecht zu. Demnach ist die Emittentin nach eigenem Ermessen berechtigt, die Schuldverschreibung jederzeit mit einer Frist von vier Kalenderwochen zum Ende eines Kalenderquartals zu kündigen. Die Rückzahlung erfolgt zum Nennbetrag zzgl. anteiliger Zinsen am ersten Bankarbeitstag nach Ablauf der Kündigungsfrist von vier Kalenderwochen. Davon unberührt besteht für die Emittentin auch das Recht zur außerordentlichen Kündigung. In diesem Fall erfolgt die Rückzahlung der Schuldverschreibung zum Nennbetrag zzgl. anteiliger Zinsen am ersten Bankarbeitstag nach Zugang der außerordentlichen Kündigungserklärung der Emittentin beim Anleger.</p>
3.	<p>Identität der Anbieterin/Emittentin einschließlich der Geschäftstätigkeit und eines etwaigen Garantiegebers</p> <p>Anbieterin und Emittentin ist die Ranft Invest GmbH mit Sitz in Bad Mergentheim (Geschäftsanschrift: Johann-Hammer-Straße 22, D-97980 Bad Mergentheim, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ulm unter HRB 735617). Geschäftsführer ist Herr Michael Ranft. Der Haupttätigkeitsbereich der Emittentin ist die Verwaltung eigenen Vermögens durch den Erwerb, die Errichtung und den Betrieb von Energieerzeugungsanlagen, insbesondere von Solaranlagen, sowie die Beteiligung an energieerzeugenden Unternehmen. Im Rahmen dessen wird die Emittentin den Nettoemissionserlös in den Erwerb sowie die Errichtung von zum Datum des WIBs noch nicht feststehenden Photovoltaikanlagen investieren. Zum Datum des WIBs hält die Emittentin bereits die folgenden Solaranlagen im Bestand:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Photovoltaik-Dachanlage Löbitz, Inbetriebnahme: 23.08.2018, Leistung: 278,48 kWp 2. Photovoltaik-Dachanlage Neuzelle, Inbetriebnahme: 25.02.2019, Leistung: 749,4 kWp 3. Photovoltaik-Dachanlage Jamlitz, Inbetriebnahme: 06.03.2019, Leistung: 161,98 kWp 4. Photovoltaik-Dachanlage Clausthal II, Inbetriebnahme: 16.08.2019, Leistung: 153,105 kWp 5. Photovoltaik-Dachanlage Clausthal I, Inbetriebnahme: 10.09.2019, Leistung: 360,18 kWp 6. Photovoltaik-Dachanlage Bad Oeynhausen II, Inbetriebnahme: 23.09.2019, Leistung: 125,55 kWp 7. Photovoltaik-Dachanlage Anreppen, Inbetriebnahme: 07.10.2019, Leistung: 545,29 kWp 8. Photovoltaik-Dachanlage Bad Oeynhausen I, Inbetriebnahme: 16.10.2019, Leistung: 210,49 kWp. <p>Identität eines etwaigen Garantiegebers einschließlich der Geschäftstätigkeit Ein Garantiegeber existiert nicht.</p>
4.	<p>Die mit dem Wertpapier, der Emittentin und einem etwaigen Garantiegeber verbundenen Risiken</p> <p>Die angebotene Schuldverschreibung ist mit speziellen Risiken behaftet. Nachfolgend können nicht sämtliche mit der Schuldverschreibung verbundenen Risiken aufgeführt werden. Daher werden nur die von der Anbieterin/Emittentin als wesentlich erachteten Risiken aufgeführt.</p> <p>Risiken, die dem Wertpapier eigen sind</p> <p>Risiko des fehlenden Einflusses auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin und auf die Verwendung des Emissionserlöses: Die Schuldverschreibung begründet keine Teilnahme- und Stimmrechte an bzw. in der Gesellschaftersammlung der Emittentin. Darüber hinaus obliegt die Geschäftsführung der Emittentin allein dem Mitglied der Geschäftsführung. Insoweit können Anleger keinen Einfluss auf Entscheidungen der Gesellschafterversammlung oder der Geschäftsführung der Emittentin ausüben. Insbesondere sind die Anleger nicht in der Lage, über die Verwendung des Emissionserlöses mitzubestimmen. Es besteht das Risiko, dass Entscheidungen getroffen werden, die dem Interesse des einzelnen Anlegers entgegenstehen und ggf. negative Auswirkungen auf die Schuldverschreibung haben. Das kann zur Folge haben, dass die Emittentin ihren Zahlungsverpflichtungen an die Anleger (Zinsen, Rückzahlung) nicht nachkommen kann, was auch zu einem Teil- oder Totalverlust des Nennbetrags führen kann.</p> <p>Risiko eingeschränkte Veräußerbarkeit: Die Veräußerbarkeit der Schuldverschreibung ist eingeschränkt, da sie nicht an einem geregelten Markt notiert ist. Eine solche Notierung ist auch nicht vorgesehen. Bei Anlegern, die während der Laufzeit die Schuldverschreibung verkaufen</p>

möchten, besteht daher das Risiko, dass die Schuldverschreibung nicht oder zu einem aus Sicht der Anleger geringen Marktpreis verkauft werden können. Darüber hinaus könnte der Marktpreis bei einem freihändigen Verkauf auch von dem allgemeinen Kapitalmarktzinsniveau abhängig sein. Es kann somit nicht ausgeschlossen werden, dass ein Anleger die von ihm gehaltenen Schuldverschreibung nicht oder nur zu einem Preis verkaufen kann, der erheblich unter dem Nennwert liegt.

Risiko außerordentliche Kündigung: Bei der Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung wird das Kündigungsrecht des Anlegers dahingehend eingeschränkt, dass die Kündigung nur dann wirksam ist, wenn mindestens Teilschuldverschreibungen im Volumen von 10 % des Gesamtnennbetrages gekündigt werden. Dies betrifft einerseits Fälle, in denen die Emittentin mit Zinszahlungen mehr als 90 Tage in Verzug ist und andererseits Fälle, in denen die Emittentin wesentliche Verpflichtungen, Bedingungen oder Vereinbarungen aus der Schuldverschreibung nicht beachtet und diese Nichtbeachtung mehr als 30 Tage andauert. Für den Anleger besteht das Risiko, dass nicht Teilschuldverschreibungen im Volumen von 10 % des Gesamtnennbetrages gekündigt werden und er trotz Vorliegen eines außerordentlichen Kündigungsgrundes keine Rückzahlung der Schuldverschreibung von der Emittentin verlangen kann.

Risiken, die der Emittentin eigen sind

Risiken aus der Objekt-/Projektauswahl/Blind-Pool-Risiko: Konkrete Investitionen seitens der Emittentin stehen nicht fest. Es handelt sich daher um ein Blind-Pool-Konzept. Die wirtschaftlichen Ergebnisse der Emittentin hängen von der Auswahl der jeweiligen Photovoltaikanlagen und deren Entwicklung ab. Es besteht das Risiko, dass ungünstige Photovoltaikanlagen ausgewählt werden bzw. die ausgewählten Anlagen sich negativ entwickeln und die Emittentin somit geringere Erträge aus der Geschäftstätigkeit erzielt. Das kann zur Folge haben, dass die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen an die Anleger (Zinsen, Rückzahlung) nicht oder nicht in geplanter Höhe erfüllen kann.

Risiken der Verfügbarkeit und Lebensdauer der Photovoltaikanlagen: Die technische Verfügbarkeit der Photovoltaikanlagen kann aufgrund von Abschaltungen und Betriebsunterbrechungen vorübergehend oder dauerhaft eingeschränkt sein, so dass weniger oder kein elektrischer Strom erzeugt werden kann. Auch können eine Verschlechterung des Wirkungsgrads, insbesondere der Solarmodule und der Wechselrichter, Verschattung, außergewöhnliche Verschmutzung oder Schneebedeckung der Moduloberflächen die Stromproduktion beeinträchtigen. Aufgrund geringerer oder ausbleibender Stromerzeugung kann es zu geringeren Erträgen aus der Geschäftstätigkeit der Emittentin kommen, so dass die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen an die Anleger (Zinsen, Rückzahlung) nicht oder nicht in geplanter Höhe erfüllen kann. Ferner könnten die Photovoltaikanlagen aus technischen Gründen nicht über die prognostizierte Lebensdauer von 25 Jahren für ihren bestimmungsgemäßen Gebrauch nutzbar sein. Dies kann dazu führen, dass entweder zusätzliche Kosten für Ersatz oder Aufrüstung der Anlagen anfallen oder aber der Betrieb der Anlagen vorzeitig beendet werden muss, so dass sich die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ entwickelt. Das kann zur Folge haben, dass die Ansprüche aus der Schuldverschreibung nicht oder nicht in der geplanten Höhe bedient werden können bis hin zum Totalverlust des Nennbetrags für den Anleger.

Risiken aufgrund behördliche Anordnungen: Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Genehmigungs- oder Umweltbehörden während der Betriebsphase der Photovoltaikanlagen nachträgliche Auflagen in Bezug auf die erteilten behördlichen Genehmigungen beschließen. Neue Auflagen könnten zu einem höheren Verwaltungsaufwand und steigenden Kosten führen. Dies kann negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben, wodurch die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen an die Anleger (Zinsen, Rückzahlung) nicht oder nicht in geplanter Höhe erfüllen kann. Ferner besteht das Risiko, dass Genehmigungs- oder Umweltbehörden während der Betriebsphase der Photovoltaikanlagen Einschränkungen in Bezug auf die erteilten behördlichen Genehmigungen beschließen, die zu vorübergehenden oder dauerhaften Betriebseinschränkungen der jeweiligen Anlagen führen. Aufgrund dessen kann es zu geringeren Erträgen aus der Geschäftstätigkeit seitens der Emittentin kommen, wodurch sich die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage negativ entwickelt. Das kann zur Folge haben, dass die Ansprüche aus der Schuldverschreibung nicht oder nicht in der geplanten Höhe bedient werden können bis hin zum Totalverlust des Nennbetrags für den Anleger.

Risiko der Insolvenz von Vertragspartnern: In dem Falle, dass einer oder mehrere zukünftige wesentliche Vertragspartner insolvent werden, besteht das Risiko, dass bestimmte Leistungen nicht erbracht werden und neue Verträge mit anderen Anbietern abgeschlossen werden müssten. Der Abschluss neuer Verträge sowie die damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen würden weitere Aufwendungen verursachen. Darüber hinaus wäre die Emittentin möglicherweise gezwungen, höhere Vergütungen an die neuen Vertragspartner zu zahlen. Aufgrund dessen kann sich die Ertragslage der Emittentin negativ entwickeln. Das kann zur Folge haben, dass die Ansprüche aus der Schuldverschreibung nicht oder nicht in der geplanten Höhe bedient werden können bis hin zum Totalverlust des Nennbetrags.

Gesetzesänderungsrisiko: Die gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen hinsichtlich der tariflichen Einspeisevergütungen für Strom aus Erneuerbaren Energieanlagen oder der Genehmigungsfähigkeit solcher Anlagen können sich während der Laufzeit der Schuldverschreibung nachteilig verändern. Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass die Emittentin aufgrund solcher Ereignisse gezwungen wäre, ihr Geschäftsmodell zu ändern oder einzelne geschäftliche Aktivitäten einzustellen, so dass die Emittentin geringere oder keine Erträge aus der Geschäftstätigkeit erzielt. Das kann zur Folge haben, dass die Ansprüche aus der Schuldverschreibung nicht oder nicht in der geplanten Höhe bedient werden können bis hin zum Totalverlust des Nennbetrags.

Risiko globaler Ausbreitung von Pandemien: Es besteht das Risiko, dass eine globale Ausbreitung von Krankheiten, so wie die zum Datum des WIB bestehende Pandemie Covid-19, die geplante Ausübung von Investitionen oder der Geschäftstätigkeit der Emittentin nachhaltig gestört wird. Der Erwerb, die Errichtung sowie der Betrieb von Photovoltaikanlagen können sich erheblich verzögern. Es kann zu Verzögerungen in der Lieferkette kommen. Die globale Ausbreitung von Krankheiten kann auch über die unmittelbaren Folgen hinaus die zukünftige Entwicklung von Energieerzeugungsanlagen langfristig negativ beeinflussen und Finanzierungen können erschwert werden oder nur zu ungünstigeren Konditionen erhältlich sein. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann, einzeln oder zusammen, die Geschäftstätigkeit der Emittentin wesentlich negativ beeinträchtigen und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben. Das kann zur Folge haben, dass die Ansprüche aus der Schuldverschreibung nicht oder nicht in der geplanten Höhe bedient werden können bis hin zum Totalverlust des Nennbetrags.

Interessenkonflikte: Angabepflichtige Verflechtungstatbestände in rechtlicher, wirtschaftlicher und/oder personeller Hinsicht bestehen bei der Emittentin dahingehend, dass der Geschäftsführer Herr Michael Ranft zugleich geschäftsführender Gesellschafter der Ranft Immobilien GmbH (Muttergesellschaft der Emittentin) ist. Darüber hinaus ist er geschäftsführender Gesellschafter von Gesellschaften der Ranft Unternehmensgruppe, welche in den Erwerb, die Errichtung, die Finanzierung und dem Betrieb von Photovoltaikanlagen involviert sind. Dabei handelt es sich insbesondere um die Ranft Energie GmbH, Ranft Projekte 10 GmbH, Ranft Projekte 20 GmbH, Ranft Projekte 30 GmbH, Ranft Green Energy GmbH, Ranft Green Energy VI GmbH, Ranft Europaprojekte GmbH, Ranft Energieprojekte GmbH, RP 20 Italia srl, SRH Italia sas di Ranft Immobilien Treuhand Verwaltungs GmbH, Solvalore 1 srl, Solvalore 2 sas di Ranft Immobilien Treuhand Verwaltungs GmbH, Solvalore 3 sas di Ranft Immobilien Treuhand Verwaltungs GmbH, Società Agricola Carmito srl, Idrovalore 1 srl, Società Agricola Prodotti di Lava srl, E-Eggee srl, Tschigat srl, Solarpark Pocking II GmbH, Montebello prima srl, Idroimpianti srl, Pica Immobiliare srl, Lava Charter sl, Lava Promociones Lanzarote sl, Lava Estates sl, Lava Resorts sl, Suninvest GbR, Solarpark HuRa GbR, SRH Energy GmbH, Ranft GbR, Ranft PV 1 oHG, Ranft PV 2 oHG, H+R PV GbR sowie ZERAVEST GmbH. Durch die Verflechtungen kann es zu Interessenkonflikten kommen, die dazu führen können, dass von den betreffenden Personen und Gesellschaften Entscheidungen getroffen werden, die nicht ausschließlich im Interesse der Emittentin und/oder der Anleger liegen, weil die getroffenen Entscheidungen nicht wie zwischen fremden Dritten getroffen werden. Der betroffene Beteiligte könnten aufgrund der Verflechtungen seine Funktion gegebenenfalls nicht mit der gebotenen Unabhängigkeit ausüben und die Interessen einer Gesellschaft oder ihre persönlichen Interessen den Interessen der Emittentin überordnen. Dies kann erhebliche negative Auswirkungen auf die Ertragslage der Emittentin haben. Das kann zur Folge haben, dass die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen an die Anleger (Zinsen, Rückzahlung) nicht oder nicht in geplanter Höhe erfüllen kann.

5. Verschuldungsgrad der Emittentin und eines etwaigen Garantiegebers auf der Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses
Der Verschuldungsgrad der Emittentin auf der Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018 beträgt 647,5%.

6. Aussichten für die Kapitalrückzahlung und Erträge unter verschiedenen Marktbedingungen
Dieses Wertpapier hat einen langfristigen Anlagehorizont. Je nach besserer oder schlechterer Entwicklung des Erneuerbaren-Energien-Marktes, insbesondere des Marktes für Photovoltaik, und der konkreten Bedingungen am jeweiligen Standort der Photovoltaikanlagen (Entwicklung der Technologien, Akzeptanz von Photovoltaikanlagen, Kosten für den Erwerb, die Errichtung und den Betrieb von Photovoltaikanlagen, Wetterverhältnisse, Sonneneinstrahlung) (nachfolgend zusammengefasst unter dem Begriff „Marktbedingungen“), ändern sich die Erfolgsaussichten für die Geschäftstätigkeit der Emittentin und damit das Wertpapier. Entwickelt sich – in Abhängigkeit von der Entwicklung der zuvor genannten Marktbedingungen – die Geschäftstätigkeit neutral oder positiv, erhält der Anleger während der Laufzeit die vereinbarten Zinsen

und nach Ablauf der Laufzeit die Rückzahlung zum Nennbetrag. Bei negativem Verlauf ist es möglich, dass der Anleger einen Teil oder die gesamten Zinsen sowie die Rückzahlung zum Nennbetrag nicht erhält. Die Schuldverschreibung unterliegt keiner gesetzlich vorgeschriebenen Einlagensicherung. Im Falle einer negativen Geschäftsentwicklung und/oder Insolvenz der Emittentin kann es zu einem Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Vermögens kommen. Die folgenden Szenarien für die Kapitalrückzahlung und Erträge sind beispielhafte Darstellungen, die nur zur Veranschaulichung dienen. Die Werte sind kein verlässlicher Indikator für die Wertentwicklung in der Zukunft. Annahmen für die Szenarien: Der Anleger erwirbt drei Teilschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von 3.000 Euro am 18. September 2020. Die Laufzeit der Schuldverschreibung endet am 30. Juni 2030, so dass die Restlaufzeit für den Anleger noch ca. 10 Jahre beträgt. Bei für den Anleger neutraler Entwicklung des Erneuerbaren-Energien-Marktes, insbesondere des Marktes für Photovoltaik, und der konkreten Bedingungen am jeweiligen Standort der Photovoltaikanlagen kann die Emittentin den halbjährlichen Zins in Höhe von 4,75 % p. a. für die Zinsläufe im 5 bis 8 (einschließlich), in Höhe von 5,00 % p. a. für die Zinsläufe 9 bis 16. (einschließlich) sowie in Höhe von 5,25 % p. a. für die Zinsläufe 17 bis 24 (einschließlich) zahlen. Bei für den Anleger negativer Entwicklung des Erneuerbaren-Energien-Marktes, insbesondere des Marktes für Photovoltaik, und der konkreten Bedingungen am jeweiligen Standort der Photovoltaikanlagen werden die Auswirkungen einer Insolvenz der Emittentin aufgrund erheblich rückgängiger Erträge der Emittentin aus der Geschäftstätigkeit (z.B. aufgrund des Verlustes der Akzeptanz von Photovoltaikanlagen oder dauerhaften Betriebseinschränkungen in Folge behördlicher Anordnungen) zum Beispiel im Juli 2026 betrachtet. Die Zahlung der Zinsen zum Zinstermin 30. Juni 2026 wird unterstellt. Es wird angenommen, dass aus der Insolvenzmasse keine Zahlungen an den Anleger möglich sind. Bei für den Anleger positiver Entwicklung des Erneuerbaren-Energien-Marktes, insbesondere des Marktes für Photovoltaik, und der konkreten Bedingungen am jeweiligen Standort der Photovoltaikanlagen kann die Emittentin den halbjährlichen Zins in seiner entsprechenden Höhe zahlen. An Gewinnen der Emittentin partizipieren die Schuldverschreibung nicht. Aus Vereinfachungsgründen wurde in der Darstellung der Szenarien auf den Ausweis der zu zahlenden Stückzinsen verzichtet.

	Rückzahlung	Zins	Kosten	Nettobetrag (Rückzahlung zzgl. Zinsen abzgl. Kosten)
neutrale Entwicklung Die Emittentin erwirtschaftet durchschnittliche Erträge.	3.000 Euro	1.515 Euro	0 Euro	4.515 Euro
negative Entwicklung Die Emittentin erwirtschaftet Erträge, die Zinszahlungen bis zum 30.06.2026 erlauben und fällt dann aufgrund erheblich rückgängiger Erträge der Emittentin aus der Geschäftstätigkeit (z.B. aufgrund des Verlustes der Akzeptanz von Photovoltaikanlagen oder dauerhaften Betriebseinschränkungen in Folge behördlicher Anordnungen) im Jahr 2026 vollständig aus.	0 Euro	885 Euro	0 Euro	885 Euro
positive Entwicklung Die Emittentin erwirtschaftet überdurchschnittliche Erträge.	3.000 Euro	1.515 Euro	0 Euro	4.515 Euro

7. Mit dem Wertpapier verbundene Kosten und Provisionen

Kosten für den Anleger

Der Erwerbspreis entspricht dem gewählten Nennbetrag des Anlegers. Bei Erbringung der Mindestzeichnungssumme beträgt der Erwerbspreis Euro 3.000,-. Daneben hat der Anleger Stückzinsen an die Emittentin zu leisten, da der Erwerb nach Beginn der Laufzeit erfolgt. Es werden dem Anleger keine weiteren Kosten und Steuern in Rechnung gestellt. Weitere Kosten können durch individuelle Entscheidungen/Gegebenheiten der Anleger entstehen. Über die konkrete Höhe der vorgenannten Kosten kann von der Anbieterin keine Aussage getroffen werden.

Kosten und Provisionen für die Emittentin

Die Gesamthöhe der Provisionen, die geleistet werden, insbesondere Vermittlungsprovisionen und vergleichbare Vergütungen, betragen bei Vollplatzierung 79.200 Euro. Das entspricht 8 % in Bezug auf den Gesamtbetrag der angebotenen Schuldverschreibung.

8. Angebotskonditionen einschließlich des Angebotsvolumens

Angebotsvolumen: bis zu 990.000 Euro; eingeteilt in bis zu 990 Teilschuldverschreibungen zu einem Nennbetrag von je 1.000,00 Euro

Mindestzeichnungssumme: 3.000,00 Euro (3 Stück Schuldverschreibung zu je 1.000,00 Euro)

Angebotszeitraum-verfahren: Die Schuldverschreibung wurde mit einem Gesamtnennbetrag von 5.000.000 Euro auf der Grundlage eines gebilligten Wertpapierprospektes vom 14. September 2018 im Angebotszeitraum 24. September 2018 bis zum 19. September 2019 zur öffentlichen Zeichnung angeboten. Von dem Gesamtnennbetrag wurde die Schuldverschreibung im Nennbetrag von 734.000 Euro platziert. Auf der Grundlage des vorliegenden WIBs wird die Schuldverschreibung in Höhe von weiteren bis zu 990.000 Euro voraussichtlich vom 12. Oktober 2020 bis zum 11. Oktober 2021 zur öffentlichen Zeichnung angeboten. Eine Verkürzung des Angebotszeitraums (insbesondere im Falle der Vollplatzierung) bleibt vorbehalten. Die Schuldverschreibung kann in der Zeichnungsfrist durch Übermittlung eines Kaufantrags (im Folgenden auch „Zeichnungsschein“) bei der Emittentin gezeichnet werden. Der Kaufantrag ist bei der Emittentin erhältlich. Es steht der Emittentin frei, sich zusätzlich auch Vermittlern zu bedienen, bei welchen die Schuldverschreibung gezeichnet werden kann. Nach Übermittlung des Zeichnungsscheins, der anschließenden Aufforderung zur Zahlung des Erwerbspreises (Nennbetrag zuzüglich der Stückzinsen multipliziert mit der Anzahl der bezogenen Teilschuldverschreibungen) und dessen vollständiger Gutschrift auf dem im Zeichnungsschein genannten Konto der Emittentin wird dem Anleger die gezeichnete Anzahl von Teilschuldverschreibungen in das auf dem Zeichnungsschein genannte Depot geliefert. Die Schuldverschreibung einschließlich der Zinsansprüche sind für die gesamte Laufzeit der Schuldverschreibung in einer Globalurkunde ohne Globalzinsschein verbrieft. Die Globalurkunde wird bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt, bis alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Teilschuldverschreibungen erfüllt sind. Ein Anspruch auf Ausfertigung und/oder Auslieferung effektiver Einzelurkunden und/oder Sammelurkunden (mit oder ohne Zinsscheine) für eine und/oder mehrere Teilschuldverschreibungen ist ausgeschlossen. Die Globalurkunde trägt die eigenhändige(n) Unterschrift(en) der zur Vertretung der Emittentin befugten Person oder Personen. Die Depoteinbuchung/Lieferung der erworbenen Teilschuldverschreibungen wird durch die Clearstream Banking AG abgewickelt und erfolgt monatlich.

9. Geplante Verwendung des voraussichtlichen Nettoemissionserlöses

Der Nettoemissionserlös aus der Schuldverschreibung soll in Höhe von bis zu 910.800 Euro für den Erwerb sowie die Errichtung von noch nicht feststehenden Photovoltaikanlagen genutzt werden. Der Schwerpunkt der Investitionen liegt auf Photovoltaikanlagen in Deutschland. Daneben ist auch der vereinzelte Erwerb von Anlagen in Europa möglich. Diese sind jedoch nur in Höhe von maximal 20 % der Gesamtinvestitionen der Emittentin bezogen auf die installierte Leistung zulässig. Dabei werden Länder bevorzugt, in denen eine dem deutschen EEG vergleichbar gesetzlich festgelegte Einspeisevergütung existiert. Aufgrund dessen liegt der Fokus der Emittentin bzgl. der ausländischen Investitionen auf Italien. Die Photovoltaikanlagen sollen dann schwerpunktmäßig im Eigenbestand gehalten werden, um so Einnahmen aus dem Betrieb der Anlagen zu erzielen. Sollten sich jedoch rentable Veräußerungsmöglichkeiten ergeben, so ist die Emittentin berechtigt, einzelne Anlage zu veräußern. Daneben ist der Erwerb bestehender Photovoltaikanlagen durch die Emittentin geplant, wenn sich hierzu lukrative Möglichkeiten bieten.

Hinweise gemäß § 4 Absatz 5 WpPG

- Die inhaltliche Richtigkeit des Wertpapier-Informationsblatts unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).
- Für das Wertpapier wurde kein von der BaFin gebilligter Wertpapierprospekt hinterlegt. Der Anleger erhält weitergehende Informationen unmittelbar von der Anbieterin oder Emittentin des Wertpapiers.
- Der letzte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 der Ranft Invest GmbH wird zur kostenlosen Ausgabe bei der Ranft Invest GmbH, Johann-Hammer-Straße 22, D-97980 Bad Mergentheim bereitgehalten und ist auf www.bundesanzeiger.de abrufbar.
- Ansprüche auf der Grundlage einer in dem Wertpapier-Informationsblatt enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist oder der Warnhinweis des § 4 Abs. 4 Wertpapierprospektgesetz nicht enthalten ist und wenn das Erwerbsgeschäft nach Veröffentlichung des Wertpapier-Informationsblatts und während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten nach dem ersten öffentlichen Angebot der Wertpapiere im Inland, abgeschlossen wurde.